



# Statuten des Pfarrvereins des Kantons Zürich

## 1. Name und Sitz

Der Pfarrverein des Kantons Zürich (PVZ) wurde 1768 unter dem Namen «Asketische Gesellschaft» gegründet. Heute ist er ein Verein nach Art.60ff.ZGB. Sein Sitz befindet sich am Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin.

## 2. Zweck

Der PVZ verfolgt den Zweck, sich auf der Grundlage des Ordinationsgelübdes für die beruflichen Interessen seiner Mitglieder einzusetzen und die Solidarität unter der Pfarrschaft zu fördern. Er versteht sich auch als Personalverband der in der reformierten Kirche des Kantons Zürich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer.

## 3. Beziehungen

Der Pfarrverein ist Mitglied des Schweizerischen Reformierten Pfarrverein (SRPV). Er nutzt dessen Dienste und beteiligt sich an dessen Aufgaben unter Wahrung der eigenen Autonomie.

Der Pfarrverein ist Mitglied des Verbandes Vereinigte Personalverbände des Kantons Zürich (VPV).

Der Pfarrverein ist dem «Trägerverein reformiert.zürich» verbunden und stellt zusammen mit Synode und Kirchenrat die Mitglieder für den Trägerverein.

## 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht sämtlichen Personen offen, die als VDM (Verbi divini minster/ministra) ordiniert sind und im Kanton Zürich arbeiten oder wohnen.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. August, ist der Mitgliederbeitrag erst im Folgejahr zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. E-mail mit Eingangsbestätigung gilt als schriftlich. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die aus dem Gebiet der Reformierten Kirche des Kantons Zürich wegziehen, können weiterhin dem Verein angehören.

Für pensionierte und teilzeitarbeitende Pfarrer und Pfarrerinnen besteht die Möglichkeit eines reduzierten Mitgliederbeitrags.

## 5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Fonds aus dem Verkauf des «Kirchenboten» mit eigenem Reglement
- Spenden und Legate

Das Geschäftsjahr des PVZ dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## 6. Organisation

Die Organe des PVZ sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kapitelsdelegierte
- Revisionsstelle

Die Kommunikation zwischen Mitgliedern und Vorstand und innerhalb des Vorstands kann elektronisch erfolgen. Die entsprechende Infrastruktur des SRPV wird genutzt.

## 7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PVZ. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am ersten Mittwoch im Juli statt. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können mit Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-mail sind gültig.

Traktanden müssen bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingegeben werden. E-mail mit Eingangsbestätigung gilt als schriftlich. Anträge zu den Traktanden können während der Versammlung eingebracht werden. Zu nicht traktandierten Geschäften werden keine Beschlüsse gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Wahl des Vorstands und des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl einer Revisionsstelle
- Wahl von Delegierten aus dem PVZ in die Pfarrkapitel, in den «Trägerverein reformiert.zürich» und andere Gremien, sofern nicht im Vorstand geregelt
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
- Änderung der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden
- Änderung des Fondsreglements mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden

Wo nicht anders beschrieben, fassen die Mitglieder die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident/die Präsidentin oder dessen/deren Stellvertretung hat den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Der Präsident/die Präsidentin lädt zu mindestens vier Sitzungen im Kalenderjahr. Er/sie leitet die Verhandlungen des Vorstands und führt zusammen mit einem Mitglied des Vorstands die verbindliche Unterschrift.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Spesenvergütung. Der Präsident/die Präsidentin hat Anrecht auf eine Entschädigung, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Vorstand ist zuständig für:

- Tätigkeiten gemäss dem Zweck des PVZ
- Geschäfts- und Rechnungsführung
- Jahresbudget zuhanden der Mitgliederversammlung
- Vertretung des PVZ nach aussen, insbesondere gegenüber Landeskirche, Pfarrkapiteln, SPRV, VPV, anderen Berufsverbänden und Institutionen
- Kommunikation mit den Mitgliedern
- Führen der Mitgliederliste
- Aufsicht über das Archiv in der Obhut der Zentralbibliothek Zürich
- Aufsicht über den Fonds gemäss eigenem Reglement

Der Vorstand kann:

- Arbeitsgruppen einsetzen
- Einzelpersonen anstellen oder beauftragen
- über einmalige, nichtbudgetierte Auslagen bis zu CHF 10'000.- entscheiden

## 9. Kapitelsdelegierte

Die Kapitelsdelegierten sind die Bindeglieder zu den Pfarrkapiteln. Sie sind Mitglieder des PVZ und des Pfarrkapitels, das sie vertreten. Sie werden von den Pfarrkapiteln vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kapitelsdelegierten für drei Jahre.

Kapitelsdelegierte sorgen für den Informationsfluss zwischen den Pfarrkapiteln und dem Pfarrverein. Sie treffen sich zwei Mal jährlich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zu einer Sitzung. Weitere Sitzungen sind nach Bedarf möglich.

## 10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen oder eine juristische Person, welche die Rechnung kontrolliert. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## 11. Auflösung

Die Auflösung des PVZ kann nur mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer oder mehreren Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck oder christlich-diakonischer Ausrichtung zu übergeben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die auflösende Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

## 12. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2017 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

Anlässlich der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2023 wurde der Paragraph 4 überarbeitet und von der Generalversammlung genehmigt.

Der Präsident



Arnold Steiner

Die Aktuarin



Marie-Ursula Kind